



Wirtschaftskammer Österreich
Bundesinnung der Hafner, Platten- und
Fliesenleger und Keramiker
Bundessparte Gewerbe und Handwerk
Schaumburggasse 20/6
1040 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: baunebengewerbe@bigr4.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
G04/03/202	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 142311	23.03.2021
1/Mag.CB		Susanne Gittenberger	DW 12635	DW 142635	

Verordnung der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker über die Meisterprüfung für das Handwerk Platten- und Fliesenleger (Platten- und Fliesenleger-Meisterprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs, mit dem die „Platten- und Fliesenleger-Meisterprüfungsordnung“ novelliert und an die Vorgaben zum Gesetz zum Nationalen Qualifikationsrahmen („NQR-Gesetz“) angepasst wird.

Ausdrücklich befürwortet wird die Einbeziehung der AusbilderInnenprüfung als Modul 4 in die Meisterprüfung.

Nach § 3 Absatz 5 des Entwurfs sind erfolgreich absolvierte Lehrabschlussprüfungen in den Lehrberufen Platten- und FliesenlegerIn, KeramikerIn und Ofenbau- und Verlegetechnik (einschließlich Vorgängerlehrberufe) sowie Abschlüsse in Fachschulen für Keramik, Ofenbau, Platten- und Fliesenlegen auf Modul 1 Teil A (§ 5 des Entwurfs) und Modul 2 Teil A (§ 8 des Entwurfs) der Meisterprüfung anzurechnen. Seitens der BAK wird vorgeschlagen, auch den **einschlägigen Lehrberuf HafnerIn** in die Anrechnungsbestimmungen des § 3 Absatz 5 aufzunehmen.

Weiters wird festgehalten, dass in den Anrechnungsbestimmungen zwar Fachschulen, aber keine berufsbildenden höheren Schulen oder Kollegs genannt werden.

Nach Ansicht der BAK sollten jedoch **auch einschlägige berufsbildende höhere Schulen**, wie zB die Höhere Technische Bundeslehranstalt Eisenstadt – Schwerpunkt Keramische Werkstofftechnik ([KERAMIK - HTL Eisenstadt](#)), in die Anrechnungsbestimmungen des § 3 Absatz 5 aufgenommen werden.

Auch eine erfolgreiche Absolvierung eines Kollegs, dessen Ausbildung in einem für dieses Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, sollte – gegebenenfalls – bei der Anrechnung berücksichtigt werden. Dies würde eine Gleichbehandlung des Abschlusses eines Kollegs mit dem Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule gewährleisten: Kollegs schließen mit einer Diplomprüfung ab und sind wie die berufsbildenden höheren Schulen auf dem NQR-Qualifikationsniveau V eingestuft.

Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung zeigen bei den Gewerbetreibenden oft Schwachpunkte in den Kenntnissen über das Kündigungs-, Urlaubs-, Kollektivvertrags- und Arbeitszeitrecht. Es soll daher durch die Prüfungsvorschrift gewährleistet werden, dass die zukünftigen MeisterInnen auch über die für ihr Gewerbe relevanten arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen. Ausdrückliche Vorschriften mit Bezugnahme auf das Arbeitsrecht sind jedoch nicht dem Regelungsvorschlag zu entnehmen. Es wird um diesbezügliche Ergänzung bzw Klarstellung ersucht.

Überprüft werden müssten im Zuge der schriftlichen und mündlichen Prüfung insbesondere auch folgende Fertigkeiten:

- Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),
- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung dieser Ergänzungsvorschläge. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Mag.^a Sonja Auer-Parzer (sonja.auer@akwien.at) gerne zur Verfügung.

